

(3) Der Verband fördert die Arbeit der Sparkassen durch Beratung, Information, Unterstützung sowie Organisierung von Betriebsvergleichen und Erfahrungsaustauschen.

(4) Der Verband ist berechtigt, verbindliche Regelungen zu treffen, soweit diese für die Lösung der Aufgaben einheitlich notwendig sind.

(5) Der Verband ist berechtigt, Gemeinschaftsunternehmen, die der Förderung der Sparkassen dienen, zu gründen bzw. sich an Gemeinschaftsunternehmen zu beteiligen.

(6) Besteht ein gemeinschaftliches Interesse der Sparkassen, ist der Verband berechtigt, Verträge und Vereinbarungen abzuschließen, aus denen die einzelnen Sparkassen unmittelbar berechtigt und verpflichtet werden.

(7) Dem Verband obliegt die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Sparkassen.

(8) Dem Verband obliegt gemäß § 11 die Prüfung der Mitgliedsparkassen.

(9) Der Verband ist Tarif partner für seine Mitgliedsparkassen gegenüber der zuständigen Gewerkschaft.

(10) Der Verband entwickelt einheitliche Werbestrategien.

(11) Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben Einrichtungen gemäß § 9 zu unterhalten.

III.

Organisation

§3

Verbandsorgane

(1) Die Organe des Verbandes auf Republiksebene sind

- a) der Verbandstag
- b) der Verbandsrat.

(2) Die Organe des Verbandes auf Bezirksebene sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat.

§4

Der Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus

- a) den Direktoren der Mitgliedsparkassen
- b) den Mitgliedern des Verbandsrates
- c) den Direktoren der Bezirksgeschäftsstellen,

die je Person mit einer Stimme stimmberechtigt sind.

(2) Der Verbandstag wird vom Präsidenten des Verbandes einberufen und geleitet. Der Verbandstag tritt mindestens jährlich zusammen. Eine Einberufung erfolgt außerdem auf

- a) Beschluß des Verbandsrates
- b) Antrag von mindestens einem Viertel der Direktoren der Mitgliedsparkassen.

(3) Der Verbandstag wählt auf Vorschlag der Mitglieder des Verbandstages in geheimer Wahl

- den Präsidenten für die Dauer von 6 Jahren
- die beiden Stellvertreter des Präsidenten für die Dauer von 4 Jahren

jeweils maximal bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres. Die Wiederwahl ist möglich. Der Verbandstag hat das Recht, den Präsidenten sowie seine Stellvertreter abzuwählen.

(4) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsrates gemäß § 5 (1) auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mehr als 3/4 der Mitgliedsparkassen vertreten sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, wird der Verbandstag innerhalb von

sechs Wochen erneut einberufen. Er ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten des Verbandes.

(6) Der Verbandstag faßt Beschlüsse über die Abwahl des Präsidenten sowie seiner Stellvertreter und die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Der Verbandstag berät und beschließt über die Grundlagen der Sparkassenarbeit. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm vom Verbandsrat vorgelegt werden oder deren Erörterung von einem Drittel der Mitglieder des Verbandstages beantragt wird. Er beschließt weiterhin über die Annahme, Änderung und Ergänzung der Satzung des Verbandes.

(8) Der Verbandstag nimmt die Rechenschaftslegung des Verbandsrates und des Präsidenten des Verbandes entgegen. Der Verbandstag erteilt dem Verbandsrat und dem Präsidenten Entlastung. Der Verbandstag beschließt den Finanzplan auf Vorschlag des Verbandsrates.

§5

Der Verbandsrat

(1) Mitglieder des Verbandsrates sind

- a) je Bezirk ein Vertreter der für die Sparkassen verantwortlichen Räte einschließlich des Magistrats von Berlin
- b) ein Vertreter des Städte- und Gemeindetages der DDR
- c) je Bezirk ein Sparkassendirektor sowie der Direktor der Sparkasse der Stadt Berlin
- d) der Präsident des Verbandes
- e) die beiden Stellvertreter des Präsidenten
- f) ein Direktor einer Bezirksgeschäftsstelle
- g) ein Vertreter der Hauptgeschäftsstelle, der von der Belegschaft gewählt wird.

Die unter e) bis g) genannten Mitglieder nehmen an den Beratungen des Verbandsrates mit beratender Stimme teil. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates wählen einen Vorsitzenden.

(2) Die Tagungen des Verbandsrates finden auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates statt, mindestens zweimal jährlich. Außerdem sind Tagungen anzuberaumen, wenn das von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Verbandsrates gefordert wird.

(3) Der Verbandsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, wird der Verbandsrat innerhalb von vier Wochen erneut einberufen. Er ist dann in jedem Fall beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Verbandsrat arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Verbandstages und vertritt den Verbandstag zwischen seinen Tagungen.

(5) Der Verbandsrat kann zur Lösung spezieller Aufgaben Ausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen.

(6) Der Verbandsrat beschließt über

- die Gründung von bzw. die Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen gemäß § 2 (5)
- einheitliche Grundsätze für verbindliche Regelungen gemäß § 2 (4)
- einheitliche Werbestrategien
- die Geschäftsordnung und den Stellenplan der Geschäftsstelle
- die Berufung und Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle.